

# Kundmachung

betreffend Einklellung, beziehungsweise Einkstränkung des Zivilverkehrs.

Infolge der Allerhöchst angeordneten allgemeinen Mobilisierung der bewaffneten Macht wird bis auf weiteres auf sämtlichen im Betriebe der oben bezeichneten Bahnerwaltung befindlichen Linien der Zivil- und Frachtgutverkehr sofort, der Zivilpersonen- und Gepäckverkehr vom 3. Mobilisierungstage angefangen gänzlich eingestelt und gelten diesbezüglich folgende Bestimmungen:

## a) Für den Zivilpersonen- und Gepäckverkehr.

1. Am 1. und 2. Mobilisierungstage werden Zivilreisende und Reisegespä zu allen in Betrieb kommenden Personen befördernden Zügen der Friedensfahrordnung, insofern es die militärischen Interessen gestatten, und nur nach jenen Stationen aufgenommen, welche von den Reisenden vor dem 3. Mobilisierungstage erreicht werden können.

2. Vom 3. Mobilisierungstage an werden Zivilreisende mit Postzügen der Kriegsfahrordnung, soweit es die militärische Beanspruchung derselben erlaubt und nur dann befördert, wenn sie die Reise im militärischen oder öffentlichen Interesse unternehmen und sich diesbezüglich an der Personalausla mit einer seitens der politischen Behörden ausgestellt, zur einmaligen Fahrt berechtigenden, mit dem Amtssiegel versehenen Legitimation ausweisen, welche nach Beendigung der Reise abzugeben ist. Diese Reisenden haben, insofern sie mit gültigen Fahrtausweisen nicht versehen sind, für die Fahrt Zivilfahrkarten der betreffenden Klasse nach dem Personentarif zu lösen.

3. Die bereits vor Verlautbarung der Mobilisierung gelösten Fahrtausweise jeder Art, deren völlige Ausnützung wegen Zistierung des Zivilverkehrs nicht mehr möglich war, können bei Wiederaufnahme des Zivilverkehrs in den nicht durchlochten Strecken, eventuell unter Verlängerung der Gültigkeit um die Dauer der VerkehrsEinstellung, weiter benützt werden. Für die Benützung solcher Karten ist die Befätigung des Stationsvorstandes einzuholen.

## b) Für den Zivileil- und Frachtgutverkehr.

1. Alle Zivilgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie noch in der Versandstation lagern oder unterwegs angehalten wurden, werden dem Absender sofort schriftlich zum Versendung gestellt.

2. Zu der Versand-, beziehungsweise Bestimmungsstation sind die tarifmäßig von den Parteien anzuladenden Güter unverzüglich von den Absendern, beziehungsweise Empfängern anzuladen. Wenn die Anladung nicht sofort bewirkt wird, erfolgt dieselbe auf Kosten und Gefahr der Partei durch die Eisenbahn.

3. Die Absender, beziehungsweise Empfänger haben die unverzügliche Abfahr ihrer Sendungen zu veranlassen, widrigenfalls mit den Gütern im Sinne der zur Anwendung kommenden gesetzlichen, beziehungsweise reglementarischen Bestimmungen verfahren wird.

4. Eine Rück- oder Weiterladung von Gütern auf Grund einer erteilten Befähigung findet nicht statt.

5. Sofern die bahnmännlichen Lagerräume nicht ausreichen oder für sonstige Zwecke benötigt werden, werden die nicht abgeführten Zivilgüter auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten entweder anderweitig auf Lager gehen oder bahnhöflich im Freien gelagert oder eventuell bahnmännlich verkauft.

6. Für die Lagerung der Sendungen auf Bahngrund wird das tarifmäßige Lagergeld eingehoben.

Die teilweise, beziehungsweise vollständige Wiederaufnahme des Zivilpersonen-, Gepäck-, Eil- und Frachtgutverkehrs sowie etwaige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Kundmachung werden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Die Stationen erteilen darüber Auskunft, ob und unter welchen Bedingungen Approvisionierungsgüter ausnahmsweise schon während der Einstellung des allgemeinen Verkehrs zur Beförderung angenommen werden.

1<sup>er</sup> Mobilisierungstag ist der

4. VIII. 1914.